

Aktenzeichen: 7 AZR 11/79

LAG Baden-Württemberg (Freiburg) Urteil des BAG vom 11. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 11/79

8 Sa 36/76 Baden-Württemberg (Freiburg)

Verkündet am
11. Februar 1981

Im Namen des Volkes!

gez. Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Bea und Dr. Gentz für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 23. August 1978 - 8 Sa 36/76 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit Juli 1973 bei der Beklagten als Geschäftsführer tätig. Am 19. März 1975 fand eine Gesellschafterversammlung der Beklagten statt, an der der Kläger nicht teilnahm. Dabei wurde vorsorglich die fristlose Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Kläger aus wichtigem Grund beschlossen. Mit Schreiben vom 20. März 1975 wurde dem späteren Prozeßbevollmächtigten des Klägers das Protokoll der Gesellschafterversammlung übersandt.

Der Kläger ist der Auffassung, innerhalb der Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB sei eine Kündigung nicht ausgesprochen worden. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien unberechtigt. Da das Anstellungsverhältnis mit der Beklagten nicht beendet sei und er seine Dienste angeboten habe, stehe ihm unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges Restgehalt für den Monat März 1975 in Höhe von 1.105,26 DM brutto und für die Monate April bis August 1975 in Höhe von 9.349,50 DM netto zu.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß der Anstellungsvertrag durch die Kündigung der Beklagten vom 19. März 1975 nicht beendet worden ist und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.105,26 DM brutto nebst 6 % Zinsen seit 1. April 1975 sowie weitere 9.349,50 DM netto nebst 4 % Zinsen jährlich aus 1.869,90 DM seit 1. Mai 1975, aus 3.739,80 DM seit 1. Juni 1975, aus 5.609,70 DM seit 1. Juli 1975, aus 7.479,60 DM seit 1. August 1975 sowie aus 9.349,50 DM seit 1. September 1975 zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Kündigung des Anstellungsvertrages sei durch die Übersendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung erfolgt. Die Kündigung sei u.a. begründet, weil der Kläger der Zeugin M einen längerfristigen Vertrag angeboten habe, um die Auflösung der Firma zu erschweren. Dies habe die Beklagte erst im November 1975 erfahren.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß die außerordentliche Kündigung der Beklagten nicht rechtswirksam ist, so daß auch die Gehaltsansprüche des Klägers berechtigt sind.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Beklagte habe weder dargetan, daß sie überhaupt eine Kündigung ausgesprochen habe, noch habe sie den Zugang einer Kündigung innerhalb der Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB behauptet. Zwar sei das Protokoll der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 19. März 1975 an den späteren Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit einem Begleitschreiben vom 20. März 1975 geschickt worden. Das Protokoll enthalte jedoch nur den Beschluß der vorsorglichen Kündigung des Anstellungsverhältnisses. Dieser Beschluß stelle keine nach außen gerichtete Willenserklärung, sondern nur eine interne Absichtserklärung dar. Im übrigen habe die Beklagte nicht dargelegt, daß der spätere Prozeßbevollmächtigte des Klägers zur Entgegennahme einer Kündigung der Beklagten bevollmächtigt gewesen sei.

2. Das Landesarbeitsgericht ist damit rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, die Beklagte habe trotz der ihr obliegenden Darlegungslast nicht dargetan, daß sie die Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB eingehalten habe. Das führe zur Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (BAG 24, 341 = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschußfrist; BAG 24, 363 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist; Jobs, BB 1972, 501 [502]).

- 4 -



Es kann unterstellt werden, daß in der Übersendung des Gessellschafterbeschlusses eine Kündigungserklärung zu sehen ist. Gleichwohl hat die Beklagte nicht, wie es erforderlich ist, dargelegt, daß dieser Beschluß dem Kläger selbst innerhalb der Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB zugegangen ist (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 626 BGB Ausschußfrist). Die sofortige Übersendung des Beschlusses an den späteren Prozeßbevollmächtigten des Klägers genügte zur Wahrung der Ausschußfrist nicht, denn die Beklagte hat nicht dargelegt, daß eine Empfangsvollmacht vorlag. Sie hat lediglich geltend gemacht, die Übersendung des Protokolls sei an den bevollmächtigten Rechtsvertreter des Klägers erfolgt. Dies reicht aber nicht aus. Bei einer einem Rechtsanwalt erteilten außergerichtlichen Vollmacht hängt es von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab, zu welchen konkreten Rechtsgeschäften der Bevollmächtigte berechtigt sein soll (BAG AP Nr. 3 zu § 174 BGB). Die Beklagte hätte deswegen darlegen müssen, daß eine Vollmacht zur Entgegennahme einer Kündigung vorlag. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Schließlich läßt sich entgegen der Ansicht der Revision die Einhaltung der Frist des § 626 Abs. 2 BGB nicht durch eine konkludente Prozeßkündigung begründen. Eine Prozeßkündigung liegt deshalb nicht vor, weil die Beklagte Kündigungsgründe neu im Verfahren geltend gemacht hat, die schon vor Ausspruch der Kündigung vorlagen. Eine konkludente weitere Kündigung im Prozeß setzt jedoch u.a. voraus, daß sich eine Partei auf nach Ausspruch der Kündigung entstandene Kündigungsgründe beruft (BAG 2, 245 [251] = AP Nr. 1 zu § 67 HGB [zu III der Gründe]; BAG 3, 13 [16 f.] = AP Nr. 9 zu § 626 BGB [zu 5 der Gründe]; BGH AP Nr. 41 zu § 626 BGB).

3. Der Zahlungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte folgt, wie das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei angenommen hat, aus § 615 BGB und aus §§ 284, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Bichler Dr. Jobs Dr. Steckhan

Bea Dr. Gentz

